

SATZUNG

Förderverein für den Heilpflanzengarten Celle

§ 1

(1) Der Förderverein für den Heilpflanzengarten Celle mit Sitz in Celle verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung und der langfristige Erhalt des Heilpflanzengartens.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung finanzieller Mittel sowie in Zusammenarbeit mit Bildungseinrichtungen die Vermittlung der Wirkungsweise von Naturheilmitteln und -verfahren im Rahmen von Vorträgen und Übungen für Interessierte.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Celle, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Heilpflanzengartens zu verwenden hat.

§ 6

(1) Mitglied des Vereins kann jede juristische Person werden sowie natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Die Aufnahme erfolgt auf Beschluss des Vorstandes mit schriftlicher Erklärung durch den Vorstand und Eintragung in die Liste der Mitglieder des Vereins. Bei Ablehnung des Antrages besteht keine Verpflichtung, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

(3) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

(4) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder Austritt. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist wirksam mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Austritterklärung dem Vorstand zugegangen ist.

(5) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich ist.

§ 7

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung wählt den ersten Vorsitzenden / die erste Vorsitzende und mindestens zwei Beisitzer/innen für die Dauer von drei Jahren. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. .

(2) Ein/e Kassenprüfer/in wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

(3) Dem Vorstand steht ein Beirat aus kooptierten Mitgliedern zur Seite.

(4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9

- (1) Die Mitglieder bilden mit je einer Stimme die Mitgliederversammlung.
- (2) Mindestens einmal im Jahr soll eine Hauptversammlung der Mitglieder stattfinden. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand durch einfachen Brief einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn diese durch Beschluss des Vorstandes erforderlich sind.
- (4) Wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von 1/5 der Mitglieder schriftlich beim Vorstand, unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt wird, hat dieser spätestens innerhalb einer Frist von vier Wochen einzuladen.
- (5) Nur die Mitgliederversammlung kann, mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegeben gültigen Stimmen, die Änderung des Vereinszweckes oder die Auflösung des Vereins beschließen. Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 10

- (1) Die Mitgliederversammlungen werden von dem /der ersten Vorsitzenden geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit darf der Vorstand eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung am selben Tag, frühestens nach 15 Minuten durchführen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Das gilt nicht für Satzungsänderungen.
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (5) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben. Wenn ein erschienenes Mitglied es verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.
- (6) Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung, sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist von dem Schriftführer und dem / der Leiter/in der Versammlung zu unterschreiben.